

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 04/2017

Sehr geehrter Kunde,

sowohl die Richtlinien, nach welchen die neuen Landesbeiträge vergeben werden, als auch die gesetzlichen Regelungen bezüglich der F24 Zahlungen, haben sich im großen Rahmen verändert.

Anhand dieses zusammenfassenden Rundschreibens, möchten wir Ihnen über die Änderungen einen kurzen Überblick verschaffen.

### Inhaltsverzeichnis

1. F24 Zahlungen – *bei Kompensierung von Guthaben **nicht mehr über Bank möglich***
2. Neue Richtlinien bei Vergabe der Landesbeiträge

Für eventuelle Klärungen und weiteren Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Abler + Wieser

## 1. F24 ZAHLUNGEN - BEI KOMPENSIERUNG VON GUTHABEN **NICHT MEHR ÜBER BANK MÖGLICH**

---

Mit 24. April ist nun eine drastische Änderung in Bezug auf die Zahlungsart sämtlicher, mit einem Guthaben kompensierter F24 eingetreten:

**Wer seine zu begleichende Schuld durch ein Guthaben verringert, muss das F24 zwingend mittels Entratel oder Fisconline telematisch versenden und über diesen Weg den Zahlungsauftrag an die Bank übermitteln.**

Dadurch erschwert sich die Eigenverwaltung des Zahlungsvorganges – Firmen, welche bis dato ihre Zahlungsvordrucke in Eigenverantwortung bezahlt haben, müssten sich nun für eines der Portale einen persönlichen Zugang organisieren und bei kompensierten Schulden über diese die Zahlung abwickeln.

**Um Sie bei derartigen Zahlungen zu entlasten, legen wir Ihnen nahe, uns diese für Sie versenden zu lassen.**

Selbstverständlich steht es Ihnen offen, welche Option Sie in Anspruch nehmen wollen. Sollten Sie von dieser gesetzlichen Änderung betroffen sein, unterstützen wir Sie gerne bei der Umstellung und stehen Ihnen für offene Fragen zur Verfügung.

## 2. NEUE RICHTLINIEN BEI VERGABE DER LANDESBEITRÄGE

---

Die Richtlinien bezüglich der Vergabe von Landesbeiträgen haben ebenfalls eine große Veränderung erfahren. Nachfolgend finden Sie in Stichpunkten eine kleine Übersicht der relevanten Informationen:

- Vergabe nach Punktesystem – Antragsteller werden anhand eines Punktesystems bewertet (z.B. mehr Punkte für Betriebe, welche in strukturschwachen Gebieten ansässig sind; Qualifikationen; etc.) – je höher der Betrieb bewertet wird, desto eher wird ihm Anspruch auf einen Beitrag zugesprochen
- Ansuchen darf nur, wer **nachweislich expandiert** – Ankauf neuer Maschinen, Schaffung neuer Produktions- und Dienstleistungszweige, Innovation des Betriebes – sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass es sich um einen nicht gerechtfertigten Antrag handelt, werden Sanktionen verhängt
- die Investitionen müssen 2017 erfolgen – beim Ansuchen müssen die Kostenvoranschläge eingereicht werden – Minimalbetrag 20.000€ - Maximalbetrag 500.000€ - der Beitrag beläuft sich auf 20% der Investition
- Verteilt wird bis der Fond von 6 Millionen Euro geschöpft wurde – 50% fließt an Kleinbetriebe mit bis zu 9 Angestellten und 50% an jene über 9 und bis zu 49 Angestellten – Unternehmen mit über 50 Angestellten sind ausgeschlossen
- das Gesuch muss bis 31. Juli eingereicht werden (Einreichdatum ist irrelevant für die Anspruchswahrscheinlichkeit)

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne diesbezüglich in einem persönlichen Gespräch, um Ihnen die einzelnen Punkte genauer nahelegen zu können.